



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-41

Lech, am 4. Dezember 2008
ZAHL 101/2008
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

Ankündigungen und Werbeanlagen - Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 des Baugesetzes

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzes, LGBL. Nr. 52/2001 in Verbindung mit dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 16. Dezember 2002 und dem Beschluß vom 3. November 2008 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBL. Nr. 52/2001, soweit sie nicht gemäß lit c dieser Bestimmung von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

§ 2

Ankündigungen und Werbeanlagen

- 1) Hinweisschilder zu den einzelnen Betriebsstandorten sind einheitlich zu gestalten.
- 2) Werbungen in Form von Ankündigungen sind nicht zulässig.
- 3) Ankündigungen und Werbeanlagen, wie z.B. Speisekarten, Sonderangebote, Öffnungshinweise usw., sind in unmittelbarer Nähe zum Gebäude und insbesondere ohne Beeinträchtigung des Verkehrs einschließlich der Gehsteige, Parkplätze, Zu- und Ablieferungsbereiche u.ä. anzubringen. Derartige Anlagen sind in schlichter Ausführung ohne Reklame von Erzeuger- und Sponsorenunternehmen zu gestalten.
- 4) Pro Betrieb ist unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 lediglich eine vom Gebäude getrennte Ankündigung oder Werbeanlage zulässig. Eine solche Ankündigung oder Werbeanlage darf die Gesamthöhe von 1,00 m und die Gesamtbreite von 0,60 m nicht überschreiten.
- 5) Alle Bautafeln einer Baustelle sind auf maximal 2 Bauzaunelementen (Gesamtbreite 6 m und Höhe 1,80 m) zu platzieren. Das Bauzaunelement ist auf dem bestehenden Geländeniveau zu situieren.

§ 3

Werbungen und Ankündigungen auf Schiständern

- 1) Das Anbringen eines oder auch mehrerer Aufsätze bei Schiständern ist ausnahmslos untersagt.
- 2) An den Seitenflächen des Schiständers dürfen der Betriebsname am entsprechenden Standort als Zeichen der Betriebszugehörigkeit und der Name des Sponsors des Schiständers angebracht werden, wobei diese Aufschriften mittels schlicht gehaltenem Schriftzug in dezenter Farbe rückstrahl- und blendfrei auszuführen sind.
- 3) Weitere Ankündigungen beim Schiständer sind unzulässig.

§ 4

Beleuchtungen

- 1) Es darf in jedem Falle nur weißes Licht - auch gebrochenes Weiß - verwendet werden.
Ausnahmegenehmigungen kann der Gemeindevorstand nach Anhörung des Bauausschusses zulassen.
- 2) Bei Hausbestrahlungen ist lediglich eine auf die ortsbildliche Situation bezugnehmende Beleuchtung, die die Konturen des Baukörpers leicht aufhellt, zulässig, sodaß sie sich nicht gegen die Orts- und Nachbarsituation absetzt und insbesondere keine Belästigung bzw. Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbarschaft zur Folge hat.
- 3) Elektronisch bewegliche Informationen sind mit Ausnahme diesbezüglicher für die Allgemeinheit notwendiger Mitteilungen oder Bekanntmachungen über solche Einrichtungsstellen, wie z.B. bei Verkehrsämtern, Seilbahn- und Liftgesellschaften, unzulässig.
- 4) Es ist darauf zu achten, daß bei Beleuchtungen sämtliche bewilligten Beleuchtungskörper in Betrieb sind. Sollte der eine oder andere Beleuchtungskörper funktionsuntüchtig sein, wäre die gesamte Beleuchtungsanlage bis zur erfolgten Instandsetzung auszuschalten.
- 5) Weihnachtsbeleuchtungen sind nur in der Zeit vom 1. Advent bis Maria Lichtmeß zulässig.

§ 5 Strafbestimmung

- 1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Vorhaben entgegen dieser Verordnung ausführt.
- 2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 14.000,-- zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können auch Geldstrafen bis zu EUR 28.000,-- verhängt werden.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Ludwig Muxel